

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 70 (1973)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Rechtsentscheide

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

allein zu pflegen und zu fördern vermag. Die Pflegemütter erhalten die gleiche Anleitung durch die Heilpädagoginnen des Zentrums; sie werden für ihre Arbeit entschädigt und stehen in einem Vertrag. Schließlich können die Kinder zur intensiveren Beobachtung und Förderung auch einige Zeit in ein zum Zentrum gehörendes Heim plaziert werden.

Wer sich über unsere Frühberatungsdienste in der Schweiz näher orientieren möchte, kann bei jeder kantonalen Pro Infirmis-Beratungsstelle oder beim Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Telephon 01/32 05 31 ein ausführliches Merkblatt bestellen.

## Höhere Alkohol- und Tabaksteuern

(sda) Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus und Dokumentationsstelle über die Drogenabhängigkeit (SAS, Lausanne) befürwortet in einer Sonderausgabe ihres Informationsblattes eine *zusätzliche Steuerbelastung in der Höhe von 10 Prozent* der Gesamtausgaben für Tabakwaren und alle alkoholischen Getränke, deren Erträgnisse der Krankenversicherung zuzuleiten wären. Sie verspricht sich davon zusätzliche Einnahmen von jährlich etwa 500 Millionen Franken, was ungefähr den heutigen Leistungen der öffentlichen Hand für die Krankenkassen entspreche.

Die SAS glaubt nicht, daß bei einer Steuererhöhung der Konsum und damit die Steuererträgnisse zurückgehen werden, und findet entsprechende Befürchtungen «leider nicht sehr aktuell». Solange die Alkoholsteuern nicht stärker ansteigen als das Realeinkommen der Bevölkerung, sei *keine konsummindernde Wirkung* zu erwarten. Sogar bei Gin und Whisky, wo man den Ansatz um 73 Prozent heraufgesetzt habe, sei der Import in der betreffenden Periode nur um 5 Prozent gesunken. Zudem sei die fiskalische Belastung von Tabak und Alkoholika in der Schweiz noch immer verhältnismäßig niedrig.

[Was auch unsere Meinung ist. Der Staat soll das Geld dort holen, wo es wirklich vorhanden ist. Wir kommen auf die Angelegenheit zurück. *Red.*]

## Rechtsentscheide

### **Von der Strafbarkeit der Kindsmißhandlungen**

#### *Höchstrichterliche Präzisierungen zum Gesetz*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Artikel 134, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt denjenigen unter Strafe, der ein Kind von weniger als 16 Jahren in seiner Pflege oder Obhut hat und es so mißhandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, daß dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung erleidet oder schwer gefährdet ist. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hatte Gelegenheit, die Auslegung dieser Bestimmung wieder einmal zu überprüfen. Dabei wurde bestätigt, daß die Strafbarkeit einer bloßen Gesundheits- oder Entwicklungs-Gefährdung erst eintritt, wenn ein

«erheblicher» Gesundheitsschaden oder eine «erhebliche» Abweichung von der Norm geistiger Entwicklung «in große Nähe rückt». Irgendeine bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung bedeutet also noch nicht die schwere Gefährdung, die das Gesetz voraussetzt; denn die Gefährdung muß jedenfalls real gewesen sein.

Die Kindsmißhandlung gehört zu den Delikten, die erst begangen sind, wenn der Täter vorsätzlich, das heißt willentlich und wissentlich gehandelt hat. Der Vorsatz muß also die Mißhandlung umfassen. Muß sich das Wissen und der Wille aber auch auf das Ergebnis der Mißhandlung, nämlich auf die Schädigung oder Gefährdung, erstreckt haben? Zu dieser umstrittenen Frage erklärte das Bundesgericht nun, in Bestätigung eines Urteils von 1946, nach welchem spätere Entscheide das Problem wieder offen gelassen hatten, daß das strafbare Verhalten sich in der Mißhandlung erschöpft. Die Schädigung oder schwere Gefährdung stellen lediglich Folgen der Tat dar, die freilich nach dem Tatbestand notwendige Voraussetzungen sind, um deren strafrechtliche Verfolgung auszulösen. Der Vorsatz muß daher nur die Tat selber, die Mißhandlung, umfassen. Um die Strafbarkeit derselben herbeizuführen, ist es dagegen nicht erforderlich, daß auch die Folgen gewollt sein müssen. Es genügt, wenn sie für den Täter voraussehbar waren.

Das Bundesgericht hob hervor, daß die Ausdehnung des Erfordernisses, vorsätzlich gehandelt zu haben, auf das Herbeiführen der Folgen der Mißhandlung die Strafbarkeit grundlos einschränken würde. In diesem Punkt sichert das Urteil also einen ausgedehnten strafrechtlichen Schutz des Kindes.

#### *Was tatsächlich geschehen war*

Die erwähnten Leitsätze sind vom Bundesgericht natürlich anhand eines konkreten Falles herausgearbeitet worden. Dessen Skizzierung erlaubt, sich etwas konkreter vorzustellen, welche Maßstäbe da angelegt werden. — Es handelte sich um eine Mutter, deren drei Kinder sich am Mittagstische stritten. Dabei stieß eines ein Glas mit einem Getränk um, und ein sechsjähriges Töchterchen, das sich geweigert hatte, zu essen, schickte sich an, das ausgeleerte Getränk aufzulecken. Da verlor die Mutter die Nerven, faßte das Töchterchen an den Haaren und schlug ihm das Gesicht auf die Fläche seines Tellers. Dieser zerbrach, und die Scherben fügten dem Mädchen zwei Verletzungen an der Stirne zu. Die Mutter ließ das Kind sofort in das Spital überführen, wo die beiden einige Millimeter tiefen und etwa 3 cm langen Schnitte von einem spitzen Porzellansplitter befreit und mit zehn Stichen genäht wurden. Eine Lebensgefahr hatte nicht bestanden; das Kind wies einen guten Allgemeinzustand und normale nervöse Reflexe auf.

Die I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern verurteilte die Mutter zu fünf Tagen Haft, bedingt erlassen bei einer Probezeit von zwei Jahren. Die Zurechnungsfähigkeit war als unter dem Einflusse heftigen Zornes beschränkt beurteilt worden.

Das Bundesgericht wies eine Nichtigkeitsbeschwerde der Mutter ab. Im Lichte der eingangs dargestellten Erwägungen erschien zwar die Gesundheit und die normale geistige Entwicklung nicht als beeinträchtigt. Dagegen wurde eine schwere Gesundheitsgefährdung in der als solche unbestritten gebliebenen Mißhandlung erkannt, weil der scharfe Splitter — der in voraussehbarer Weise durch den gewollten harten Anprall des Kopfes auf dem zerbrechlichen Teller entstand — wenige Zentimeter von den Augen entfernt in die Körperoberfläche eingedrungen war. Es bestand daher die hohe und ersichtliche Gefahr einer irreparablen Augen- und damit Gesundheitsschädigung.

Dr. R. B.